

Anlass der Neuausweisung zum Naturschutzgebiet „Nedlitzer Niederung“ (NSG0037)

Naturschutzgebiete sind nach § 23 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG¹) rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist.

Die Rechtsverordnungen der Naturschutzgebiete, die auf dem Gebiet des heutigen Bundeslandes Sachsen-Anhalt vor dem 1. Juli 1990 (Inkrafttreten des BNatSchG in den neuen Bundesländern) ausgewiesen wurden, genügen nicht mehr den Ansprüchen an eine zeitgemäße Verwaltung.

Das Naturschutzgebiet „Nedlitzer Niederung“ wurde mit Beschluss vom Rate des Kreises Zerbst am 29. Januar 1964 erweitert. Gemeinsam mit dem Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatlichen Natur und der zum Gebiet erlassenen Behandlungsrichtlinien bildet dies die bisherige rechtliche Grundlage des Naturschutzgebietes.

Die Neu-Ausweisung erfolgt entsprechend des vorhandenen Grenzverlaufs mit folgenden Abweichungen:

Im Nordwesten des NSG ist beabsichtigt, die Grenze an den Übergang zum Sumpfbereich zu legen, da derzeit eine hinreichende Bestimmtheit des Grenzverlaufes nicht gegeben ist. Nördlich des Deetzer Teichs soll die Grenze des Naturschutzgebiets auf die FFH-Grenze Obere Nuthe-Läufe gelegt werden, sodass ein einheitlicher Vollzug möglich ist. Die Grenze verläuft dadurch an der Waldkante entlang und schließt dann die östlich angrenzende Magere Flachland-Mähwiese mit ein. Im südwestlichen Teil, in der Nähe des Deetzer Teichs, wird die Grenze ebenfalls an den Grenzverlauf des FFH-Gebietes angepasst. Südlich des Deetzer Teichs wird das Sumpfgebiet einbezogen, um den Grenzverlauf nachvollziehbarer zu machen.

Durch die Anpassungen vergrößert sich das Gebiet um ca. 2,26 Prozent (von 168,37 Hektar auf 172,17 Hektar).

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Naturschutzgebiet.....	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Gebietsbeschreibung und Schutzzweck	4
§ 4 Allgemeine Bestimmungen	6
§ 5 Ausnahmen	8
§ 6 Landwirtschaft	9
§ 7 Forstwirtschaft	12
§ 8 Jagd	14
§ 9 Gewässerunterhaltung	15
§ 10 Teichwirtschaft	15
§ 11 Anzeigen, Erlaubnisse, Abstimmungen, Befreiungen	15
§ 12 Überlagerung von Gebieten, Vorrang	16
§ 13 Anordnungen.....	16
§ 14 Ordnungswidrigkeiten.....	17
§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	17

Entwurf

Verordnung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über das

Naturschutzgebiet „Nedlitzer Niederung“

Auf der Grundlage der §§ 20 bis 23 des BNatSchG² in Verbindung mit den §§ 15, 33 und 34 NatSchG LSA³ sowie dem § 2 Absatz 1 Nummer 2 NatSch ZustVO⁴ wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Stadt Zerbst/Anhalt liegt in den Gemarkungen Nedlitz und Deetz im Landkreis Anhalt-Bitterfeld. Das Gebiet wird zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Nedlitzer Niederung“.
- (3) Das Naturschutzgebiet hat eine Flächengröße von ca. 172 Hektar.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Naturschutzgebiet ist in der Karte zu dieser Verordnung im Maßstab 1 : 6.000 (Anlage 1) dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 aufgeführten Karte wird bei der oberen Naturschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt in Halle (Saale) im Landesverwaltungsamt und beim Schutzgebietsarchiv des Landes Sachsen-Anhalt im Landesamt für Umweltschutz in Halle (Saale) aufbewahrt. Bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld sowie bei der Stadtverwaltung von Zerbst/Anhalt wird eine beglaubigte Kopie der Karte hinterlegt und kann dort während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Zusätzlich sind Verordnung und Karte auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes einsehbar.
- (3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft entlang der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der auf der Karte dargestellten Grenzlinie. Das Naturschutzgebiet erstreckt sich in der Nuthe-Niederung vom Deetzer Teich östlich Deetz bis einschließlich dem Großen Bruch zwischen Rabenberg und Spitzwegsberg. Es umfasst mehrere

² Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

⁴ Verordnung über abweichende Zuständigkeiten für das Recht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und über die Anerkennung von Vereinigungen vom 21. Juni 2011 (GVBl. LSA S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2017 (GVBl. LSA S. 151)

Waldabteilungen, sowie angrenzende Wiesenflächen, den Ostteil des Deetzer Teichs und die Sumpflandschaft der Hagendorfer Nuthe-Mündung am Deetzer Teich.

- (4) Bilden Wege oder Straßen die Grenze des Naturschutzgebietes, dann liegen diese außerhalb. Bilden Gewässerränder von im Schutzgebiet liegenden Gewässern die Grenze, gehören der Gewässerkörper und die Uferbereiche bis zur Oberkante der Uferböschung und die Gewässerrandstreifen zum Naturschutzgebiet. Die Gewässerrandstreifen betragen 10 Meter bei Gewässern erster Ordnung und 5 Meter bei Gewässern zweiter Ordnung und gelten nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen gemäß § 34 BauGB⁵. Bilden Waldränder von im Schutzgebiet liegenden Wäldern die Grenze, gehört der gesamte Übergangsbereich (Krautsaum, Strauchgürtel und Waldmantel) zum Naturschutzgebiet.

§ 3

Gebietsbeschreibung und Schutzzweck

- (1) Das Naturschutzgebiet am Rand der Landschaftseinheit Roßlau-Wittenberger Vorfläming beinhaltet einen Ausschnitt aus der Niederung der Hagendorfer Nuthe am südwestlichen Flämingrand mit einem Komplex naturnaher Laubwälder auf überwiegend stark bis mäßig grundwasserbeeinflussten Standorten und von Nass-, Feucht- und Frischgrünland in den im Fläming charakteristischen Ausprägungen. Die flach in die saalekaltzeitlichen Geschiebemergelplatten der Umgebung eingesenkte Niederung ist teils von Schwemmsanden und darüber von Flachmoortorfen ausgefüllt. Der im 16. Jahrhundert angelegte Deetzer Teich besitzt besondere Bedeutung für den sonst wasserarmen Fläming. Im Ostteil des Teiches ist ein breiter Verlandungsgürtel vorhanden.
- (2) Der gebietsspezifische Schutzzweck besteht insbesondere in der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der standortgerecht, gebietstypisch und artenreich ausgeprägten Wald- und Grünlandbestände der Nedlitzer Niederung einschließlich der dafür erforderlichen hydrologischen und sonstigen standörtlichen Gegebenheiten sowie des Deetzer Teiches, der Hagendorfer Nuthe und der Gräben.
- (3) Das Schutzgebiet dient der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung:
1. einer Vielzahl an gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Tier- und Pflanzenarten mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung sowie der Verantwortungsarten Deutschlands einschließlich der hierfür jeweils erforderlichen Habitat- und Strukturfunktionen bzw. ihrer Lebensräume,
 2. der Vorkommen von gesetzlich geschützten, seltenen oder gefährdeten Lebensräumen mit teilweise landes- bis bundesweiter Bedeutung,
 3. eines Biotopverbundes im Sinne des § 21 BNatSchG,
 4. der naturnahen und zum Teil gefährdeten Waldgesellschaften der mehr oder weniger stark grundwasserbeeinflussten Standorte, insbesondere der Erlen-Bruchwälder und der Traubenkirschen-Erlen-Eschenwälder,
 5. der naturnahen und zum Teil gefährdeten Eichen-Mischwälder, insbesondere der regionalen Ausprägung der Stieleichen-Hainbuchenwälder mit Flatter-Ulme

⁵ Baugesetzbuch vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6)

- (*Ulmus laevis*) und Feld-Ulme (*Ulmus minor*) und der bodensauren Eichen-Birkenwälder,
6. der standortgerechten arten- und blütenreichen Nass-, Feucht- und Frischwiesen, insbesondere der Kohldistel-Wiesen in einer nassen Seggen-Ausbildung und in einer feuchten Ausbildung mit Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*) und Flaumigem Wiesenhafer (*Helictotrichon pubescens*), der Honiggras- und der Glatthaferwiesen sowie von Weidegrünland als extensiv genutzte Grünlandgesellschaften, als Lebensraum für zum Teil seltene und gefährdete Pflanzenarten und als störungsarmes Lebens-, Brut- und Nahrungsgebiet für zum Teil seltene und bestandsbedrohte Tierarten,
 7. des Deetzer Teiches mit seinen Schwimmblattgesellschaften, der Hagendorfer Nuthe, der Gräben und der Feuchtwiesen und -wälder als großflächige, naturnahe Feuchtbiotope,
 8. zahlreicher seltener oder gefährdeter Pflanzenarten wie Alpen-Hexenkraut (*Circaea alpina*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Mittleres Hexenkraut (*Circaea intermedia*) und Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*),
 9. einer artenreichen Vogelfauna, mit zahlreichen charakteristischen Brutvogelarten wie Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Baumpieper (*Anthus trivialis*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fischadler (*Pandion haliaetus*), Graugans (*Anser anser*), Kranich (*Grus grus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) und Rastvogelarten wie Bartmeise (*Panurus biarmicus*), Blässgans (*Anser albifrons*), Kranich (*Grus grus*), Krickente (*Anas crecca*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Saatgans (*Anser fabalis*) und Silberreiher (*Casmerodius albus*); dabei insbesondere der Deetzer Teiches als bedeutendes Schlafgewässer für Bläss- und Saatgans, Kranich und Singschwan,
 10. der Vorkommen von gefährdeten oder seltenen Säugetierarten wie Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Waldiltis (*Mustela putorius*) sowie Fledermausarten wie Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*) und Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),
 11. als Vermehrungshabitat für bestandsbedrohte Amphibien-, Reptilien-, und Fischarten sowie Rundmäuler mit teilweise überregionaler Bedeutung wie Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Lachs (*Salmo salar*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Moorfrosch (*Rana arvalis*) und Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Ringelnatter (*Natrix natrix*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*),
 12. einer artenreichen Wirbellosenfauna mit zahlreichen bestandsbedrohten Arten wie den Tagfalterarten Magerrasen-Perlmutterfalter (*Boloria dia*), Spiegelfleck-Dickkopffalter (*Heteropterus morpheus*), Kleiner Schillerfalter (*Apatura ilia*), Pflaumenzipfelfalter (*Satyrium pruni*), dem Nachtfalter Ulmen-Harlekin (*Calospilos sylvata*) und den Käferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Konvexer Laufkäfer (*Carabus convexus*) und Körnerwanze (*Carabus cancellatus*),
 13. zahlreicher seltener oder gefährdeter Heuschreckenarten wie Sumpfgrashüpfer (*Chorthippus montanus*) und Sumpfschrecke (*Stethophyma grossum*),

14. einer bedeutenden Libellenfauna mit Arten wie Gebänderte Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*) und Kleiner Blaupfeil (*Orthetrum coerulescens*).
- (4) Der Schutzzweck besteht darüber hinaus in der Erhaltung des Gebietes zu wissenschaftlichen Zwecken. Dazu zählen insbesondere die biologische Grundlagenforschung und Lehre, die angewandte naturschutzfachliche und ökologische Forschung sowie die Dokumentation der Entwicklung von Lebensräumen, Artengefügen und Populationen.

§ 4

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder zu einer nachhaltigen Störung der Schutzgüter führen können.
- (2) Insbesondere folgende Handlungen sind untersagt:
1. das Betreten, das Reiten, das Fahrradfahren oder das sonstige Aufsuchen des Gebietes abseits der Wege; Wege sind nicht Fuß- oder Pirschpfade, Holzrückegassen, Brandschneisen, Fahrspuren, Graben oder Gewässerränder, Feld- und Wiesenraine oder Wildwechsel,
 2. das Baden, das Schwimmen, das Tauchen sowie das Befahren der Gewässer mit Booten, Sportgeräten oder sonstigen Wasserfahrzeugen,
 3. abseits von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Pferdegespannen zu fahren oder diese abzustellen,
 4. Hunde oder andere nicht wild lebende Tiere unangeleint, an Schleppeinen oder an Leinen mit mehr als 5 Metern Länge laufen oder in den Gewässern schwimmen oder baden zu lassen,
 5. wild wachsende Pflanzen oder Pilze zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,
 6. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu stören, zu füttern, zu fangen, zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Lebens-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
 7. Tiere, Pilze, Pflanzen, andere Organismen oder deren Bestandteile in das Gebiet einzubringen,
 8. Mineralien, Steine, Fossilien oder sonstige Teile der unbelebten Natur zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen,
 9. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Einzelbäume, Lesesteinhaufen, Röhrichtbestände, Wasser- und Schwimmblattvegetation oder Uferbewuchs zu beseitigen oder zu schädigen,
 10. Zelte oder sonstige bewegliche Schutzvorrichtungen aufzustellen, zu nächtigen, zu lagern sowie Bauwagen, Wohnwagen, Wohnmobile, sonstige Fahrzeuge, Verkaufsstände oder Warenautomaten abzustellen,

11. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten, zu grillen oder brennende oder glimmende Gegenstände wegzuwerfen oder zurückzulassen,
12. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
13. ferngesteuerte Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge zu betreiben; ist der Einsatzzweck dieser Fahrzeuge nicht der Sport oder die Freizeitgestaltung kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
14. die Dunkelheit und Stille der Nacht durch Licht- und Schallquellen zu stören oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
15. Werbeanlagen, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen sowie Zäune oder andere Einfriedungen zu errichten,
16. Veranstaltungen ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 durchzuführen,
17. die Art und den Umfang der bisherigen Nutzung von Grundstücken wesentlich zu ändern,
18. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA⁶, Straßen, Schienenwege, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege oder Plätze zu errichten, zu beseitigen, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA⁷ oder nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen,
19. die Oberflächengestalt durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen oder auf andere Weise zu verändern, Bohrungen aller Art niederzubringen, Deponien oder Zwischenlager zu errichten oder Erdaufschlüsse anzulegen, Bodenschätze zu suchen, zu gewinnen oder sich anzueignen sowie untertägig Stoffe abzulagern,
20. den Wasserhaushalt zu beeinträchtigen, insbesondere durch Wasserstandssenkung oder -anhebung, Entwässerung, verstärkten Abfluss oder Anstau des Oberflächenwassers, zusätzliche Absenkung oder zusätzlichen Anstau des Grundwassers oder durch andere Maßnahmen, die geeignet sind, die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig zu verändern,
21. Luftverunreinigungen oder Erschütterungen im Sinne des BImSchG⁸ zu verursachen,
22. Abfälle, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel oder andere Chemikalien, Stoffe oder Materialien einzubringen, abzulagern oder zwischenzulagern,
23. Abwässer in vorhandene Wasserläufe oder Wasserflächen einzuleiten oder im Boden zu versickern,

⁶ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. September 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660)

⁷ Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung

⁸ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz), in der jeweils gültigen Fassung

24. zur Markierung des Schutzgebietes aufgestellte oder angebrachte amtliche Kennzeichen zu entfernen, zu zerstören oder zu beschädigen.

§ 5

Ausnahmen

Abweichend von den Bestimmungen des § 4 sind folgende Handlungen zulässig:

1. Handlungen aufgrund zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehender Verwaltungsakte, Genehmigungen oder Erlaubnisse; Verlängerungen oder Änderungen haben unter Beachtung des Schutzzwecks und der Bestimmungen dieser Verordnung zu erfolgen,
2. das Betreten oder Befahren des Gebietes:
 - a) durch Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte, soweit dies zu einer rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
 - b) durch Beschäftigte von Behörden sowie behördlich Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit,
 - c) mit Krankenfahrstühlen auf den Wegen,
3. das Baden an ausgewiesenen Badestellen,
4. dem Schutzzweck dienende und durch die untere oder obere Naturschutzbehörde, durchgeführte, angeordnete, genehmigte oder mit ihnen einvernehmlich abgestimmte Untersuchungen oder Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, Wiederherstellung, Forschung, Bildung oder Öffentlichkeitsarbeit; für darüber hinausgehende wissenschaftliche Forschungs-, Erkundungs- und Sicherungsarbeiten kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 hergestellt werden,
5. der bestimmungsgemäße Einsatz von Assistenz- und Diensthunden,
6. die bestimmungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehenden baulichen Anlagen, Straßen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Wege und Plätze sowie Einrichtungen zur Umweltüberwachung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung; für Maßnahmen der Unterhaltung und Instandsetzung ist hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
7. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht sowie andere Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; hinsichtlich Zeitpunkt und Art der Ausführung ist vor Beginn der Arbeiten eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 einzuholen oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 herzustellen,
8. Handlungen, die
 - a) im Rahmen der Strafverfolgung,

- b) im Rahmen der Gefahrenabwehr gemäß SOG LSA⁹, BrSchG¹⁰ oder RettDG LSA¹¹ oder einer Katastrophe gemäß KatSG-LSA¹² oder
- c) bei gegenwärtigen Gefahren außerhalb des unter b) definierten Geltungsbereichs

erforderlich sind; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nachträglich anzuzeigen; von der Anzeigepflicht ausgenommen sind Flüge im Such- und Rettungseinsatz, das Befahren durch Einsatzfahrzeuge sowie das Betreten durch Einsatz- und Rettungskräfte,

- 9. touristische Veranstaltungen, die im Gebiet mit bis zu 30 Teilnehmenden ausschließlich zu Fuß und auf Wegen stattfinden nach vorheriger Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1; für die Durchführung darüberhinausgehender Veranstaltungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
- 10. die bestimmungsgemäße Nutzung und Unterhaltung von zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehender touristischer Infrastruktur für die landschaftsbezogene Erholung wie Schutzhütten, Bänken, Bild- und Schautafeln sowie Leiteinrichtungen; für die Errichtung oder wesentliche Änderung von touristischer Infrastruktur kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
- 11. das Aufstellen oder Anbringen amtlicher Schilder zur Information oder Kennzeichnung des Naturschutzgebietes im Einvernehmen entsprechend § 11 Absatz 3; sie sind von den Eigentümerinnen, Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 6

Landwirtschaft

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung ist von den Bestimmungen des § 4 freigestellt, sofern sie die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beachtet und den Zielen des BNatSchG sowie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt im Fall der Imkerei auch für deren nichtgewerbliche Ausübung. Darüber hinaus gilt auf allen landwirtschaftlich genutzten Flächen insbesondere:
 - 1. keine Errichtung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung bedürfen; freigestellt sind ortsveränderliche bauliche Anlagen, die der Beweidung dienen; zulässig mit einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2 sind ortsunveränderliche Weideeinrichtungen; die Beseitigung, wesentliche Änderung oder Veränderung der Nutzung baulicher Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 1 BauO LSA bedürfen einer Erlaubnis im Sinne des § 12 Absatz 2,
 - 2. keine negative Veränderung des bestehenden Wasserhaushalts, insbesondere keine zusätzliche Absenkung des Grundwassers und kein verstärkter Abfluss des Oberflächenwassers, kein Anlegen von Drainagen und Entwässerungsgräben,

⁹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹⁰ Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹¹ Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

¹² Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt, in der jeweils gültigen Fassung

keine Veränderung der Gewässer durch Verrohrung oder auf andere Weise; freigestellt bleibt die Unterhaltung; der Ersatz rechtmäßig bestehender Anlagen zur Bodenwasserregulierung im baulich vorgesehenen Wirkungsumfang bedarf einer Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,

3. keine Veränderung der Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten, Auffüllen, Planieren oder auf andere Weise; freigestellt ist die Wiederherstellung einer geschlossenen Bodendecke nach Starkregen oder anderen Ereignissen höherer Gewalt,
4. keine Entfernung, Zerstörung oder nachhaltige Beeinträchtigung von Habitaten, wertgebenden Biotopstrukturen oder Lebensraumelementen wie Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen, Feldgehölzen, Hecken, Feldrainen, Gewässerufern, Röhrichten, Hochstaudenbestände oder Lesesteinhaufen; zulässig sind nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 fachgerecht ausgeführte Gehölzpflege zur Gehölzerhaltung und die Offenhaltung der landwirtschaftlich genutzten Flächen; weitergehende Vorgaben des BNatSchG¹³, NatSchG LSA¹⁴, des Gehölzschutzes und des landwirtschaftlichen Fachrechts bleiben unberührt,
5. keine Düngung, kein Ausbringen von Abwasser, kein Lagern von Düngemitteln,
6. kein Lagern von Erntegut einschließlich Mähgut über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen hinaus; kein Lagern von Düngemitteln; Lagern von Futtermitteln nur mit Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
7. keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; eine Erlaubnis für den selektiven Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann durch die örtlich zuständige Pflanzenschutzbehörde nur im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde beim Auftreten von Schädlingen erteilt werden, wenn diese nicht mit vertretbarem Aufwand mit anderen Mitteln bekämpft werden können und wenn mindestens einer der folgenden Ausnahmegründe vorliegt:
 - a) zur Abwendung erheblicher landwirtschaftlicher Schäden,
 - b) zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere vor invasiven Arten,
8. kein Grünlandumbruch, keine aktive Änderung der Nutzungsart, keine Neuansaat; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 kann für die Neuansaat oder Nachsaat unter Festlegung des zu verwendenden Saatgutes erteilt werden,
9. keine Agroforstwirtschaft ohne Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
10. keine Störung oder Zerstörung der Brut und keine Bewirtschaftung von Flächen mit bekannten oder durch den Bewirtschafter festgestellten Brutvorkommen der folgend aufgelisteten Vogelarten; als bekannt gelten Brutvorkommen nach Feststellung oder Mitteilung durch eine Naturschutzbehörde, Fachbehörde für Naturschutz oder behördlich beauftragte Personen:

¹³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁴ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

- a) auf 2500 Quadratmeter um Brutplätze von Bekassine, Großem Brachvogel, Kiebitz, Knäkente, Rebhuhn, Rotschenkel, Sumpfohreule oder Uferschnepfe vom 20. März bis zum 15. Juli,
 - b) auf 625 Quadratmeter um Brutplätze von Braunkehlchen, Feldschwirl und Wiesenpieper,
 - c) auf 4 Hektar um Brutplätze des Wachtelkönigs vor dem 15. August,
11. kein Walzen oder Schleppen im Zeitraum vom 15. März bis zum 15. Juli; zulässig ist das Walzen und Schleppen vom 15. März bis 31. März, nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 wenn witterungsbedingt kein früheres Walzen oder Schleppen möglich ist,
 12. Mähgut ist abzutransportieren,
 13. Mahd auf Schlägen mit einer Mindestgröße von 0,8 Hektar nur unter Stehenlassen der Vegetation auf 10 Prozent der Grünlandfläche pro Mahdnutzung und als mindestens 10 Meter breite Streifen; Ernte dieser Vegetationsstreifen mit der nächsten Mahd, jedoch frühestens nach 7 Wochen,
 14. Einhalten einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen zwei Mahdnutzungen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 für das Unterschreiten kann erteilt werden,
 15. die Mahd der Riede bedarf, unter Festlegung der Mahdhäufigkeit und des Mahdzeitpunkts, der Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 16. keine Mahd von außen nach innen; vorzuziehen ist die Mahd von innen nach außen oder die streifenweise Mahd,
 17. Einstellen des Mähwerkes auf eine Mindestschnitthöhe von 10 Zentimetern,
 18. Hochstaudenfluren sind maximal alle 4 Jahre zu mähen und dürfen nicht umgebrochen werden,
 19. keine maschinelle Bewirtschaftung zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang,
 20. kein Einsatz von Schlegelmähwerken (Mulchern); zulässig ist der Einsatz nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1:
 - a) für die mechanische Unkrautbekämpfung,
 - b) für die Beseitigung von Weideresten oder sonstigem Restaufwuchs vom 01. September bis 20. März unter der Bedingung, dass mindestens eine Hauptnutzung im selben Kalenderjahr bereits erfolgt ist und die mittlere Aufwuchshöhe höchstens 30 Zentimeter beträgt,
 - c) für die Beseitigung von landwirtschaftlich unbrauchbarem Aufwuchs nach Hochwasserüberstauung,
 - d) auf kleinen Flächen, die nicht anders bewirtschaftet werden können,
 21. die Beweidung bedarf der Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 und ist nur auf hinreichend trittfesten Flächen ohne Zufütterung möglich; die Tierbesatzdichte beträgt grundsätzlich maximal 1 Großvieheinheit pro Hektar; Verweildauer der Tiere, Besatzdichte, Weideeinrichtungen, Tränkmöglichkeiten und Nutzung von

Nachtpferchen werden festgelegt; der Beweidungsgang auf einer Fläche darf nur so lange erfolgen, bis die beweidungsrelevante Biomasse verbraucht ist,

- (2) Flächen, auf welchen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung freiwillige umweltschutzbezogene Förderverpflichtungen einzuhalten sind, sind so lange von den Bestimmungen zum Düngeverbot oder zur Düngemenge, zum Pflanzenschutz, zu Nutztierarten und Mahd- oder Beweidungszeiten freigestellt, bis die Verpflichtungen ausgelaufen sind. Diese Freistellung gilt auch bei Verlängerungen bestehender Verpflichtungen.

§ 7

Forstwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 3 BNatSchG¹⁵ in Verbindung mit § 5 Absätze 2 und 3 LWaldG¹⁶, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
1. Anwendung geeigneter Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, der Einsatz der Technik ist auf die Erfordernisse des Waldes auszurichten, dabei sind die Bodenstrukturen und der Bestand zu schonen und den jeweiligen Standortverhältnissen und Witterungsverhältnissen anzupassen,
 2. keine schlagweisen Endnutzungsverfahren; Nutzung nur einzelbaumweise bis maximal 0,2 Hektar,
 3. keine Entnahme der Horstbäume, Höhlenbäume oder Quartierbäume, hierunter zählen auch Bäume mit bei der unteren Naturschutzbehörde angezeigten Nisthilfen,
 4. keine Holzernte (einschließlich Brennholzwerbung), Holzurückung und Holzabfuhr vom 15. März bis 30. September; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Holzernte und die Holzurückung vom 15. März bis 30. September, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind; die Holzabfuhr ist vom 15. März bis 30. September in begründeten Ausnahmefällen nach zuvor erfolgter Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
 5. Erhaltung der Altbäume bis zum natürlichen Zerfall; Altbäume weisen einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 80 Zentimeter bei Buche, Eiche, Edellaubholz, Pappel und von mindestens 40 Zentimeter bei anderen Baumarten; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von Altbäumen, wenn eine Massenvermehrung von Schadorganismen den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere

¹⁵ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

¹⁶ Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt - LWaldG) vom 25. Februar 2016, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)

Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,

6. Erhaltung des starken, stehenden sowie des starken liegenden Totholzes in Laub- und Mischwaldbeständen bis zu dessen natürlichem Zerfall; starkes Totholz ist mindestens 3 Meter lang und weist einen Brusthöhendurchmesser oder einen Mindestdurchmesser an der dicksten Stelle von 30 Zentimeter auf; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Entnahme von starkem Totholz aus forstsanitären Gründen sowie zur Vorbereitung der Bestandesbegründung,
7. Erhaltung oder Entwicklung eines Mindestanteils von 30 Prozent Deckung der Baumschicht 1 aus Bäumen, die einen Brusthöhendurchmesser von mindestens 75 Zentimeter bei Eiche und Buche, 60 Zentimeter bei Esche, Ahorn, Ulme, Linde, und Pappel sowie von mindestens 40 Zentimeter bei sonstigen Laubholzarten aufweisen; die Baumschicht 1 umfasst Gehölze mit einer Höhe von mindestens 18 Metern und einem Brusthöhendurchmesser von mindestens 20 Zentimeter;
8. keine Ganzbaumnutzung und Vollbaumnutzung, eine Verwertung unterhalb der Derbholzgrenze (7 Zentimeter) aus forstsanitären Gründen ist nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 zulässig,
9. keine flächige Befahrung,
10. keine maschinelle Bodenbearbeitung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die maschinelle streifenweise und plätzeweise Bodenbearbeitung zur Bestandesbegründung, sofern es die Konkurrenzvegetation oder die Humusaufgabe zwingend erfordern und sofern kein Eingriff in den Mineralboden stattfindet,
11. Anlage und Nutzung von Rückegassen in einem Abstand von mindestens 40 Meter in Beständen mit einem mittleren Brusthöhendurchmesser über 35 Zentimeter und unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung oder Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für die Anlage von Rückegassen in einem Abstand von weniger als 40 Meter, wenn durch eigentums- oder nutzungsrechtliche Beschränkungen die Einhaltung des vorgegebenen Abstandes nicht möglich ist oder wenn aus forstfachlicher Sicht keine Alternative besteht, insbesondere bei schwierigen topographischen Bedingungen,
12. kein Einbringen nicht gebietsheimischer und nicht standortgerechter Gehölzarten sowie Erhaltung und Entwicklung von gebietsheimischen, standortgerechten und herkunftsgesicherten Gehölzarten im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen, vorrangig ist dabei die Förderung der Eichen,
13. keine Aufforstung von offenen Flächen wie Wiesen, Weiden oder Brachen,
14. Vorrang der natürlichen Verjüngung gebietsheimischer Arten vor künstlicher Verjüngung; bei Verwendung von Wuchshüllen zum Verbisschutz müssen diese aus nachwachsenden Rohstoffen bestehen und unter Waldbedingungen vollständig biologisch abbaubar sein,
15. Erhaltung und Entwicklung von strukturierten, naturnahen und artenreichen Waldinnenrändern und Waldaußenrändern,

16. keine Anwendung von Düngemitteln sowie von Pflanzenschutzmitteln sowie keine Kalkung; eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder ein Einvernehmen im Sinne des § 11 Absatz 3 kann erteilt oder hergestellt werden für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, zur Bekämpfung von Schadorganismen, wenn eine Massenvermehrung den Fortbestand des Bestandes oder von Nachbarbeständen großflächig bedroht und andere Maßnahmen nicht erfolgreich oder nach einschlägigem Kenntnisstand aus Wissenschaft oder Praxis nicht erfolgversprechend sind,
17. keine Neuanlage und kein Ausbau von Wirtschaftswegen,
18. keine Beeinträchtigung des standorttypischen Wasserhaushalts; keine Beräumung von Gräben,
19. Erhaltung und Pflege von freistehenden Eichen; bevorzugte Freistellung im Rahmen forstwirtschaftlicher Maßnahmen von starken Eichen mit Habitatpotential sowie von Bäumen, die von xylobionten Käfern wie Heldbock besiedelt sind.

§ 8 **Jagd**

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen natur- und landschaftsverträglichen Jagd, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft. Darüber hinaus gilt insbesondere:
 1. Jagd nur auf Schalenwild, Fuchs, Dachs, Steinmarder und Neozoen,
 2. Jagdausübung ganzjährig nur als Pirsch- oder Ansitzjagd,
 3. für die Bewegungsjagd in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 15. Januar kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
 4. zulässig ist die Fallenjagd nach Anzeige im Sinne des § 11 Absatz 1 nur mit Lebendfallen, bei täglicher Kontrolle und unter Vermeidung von Störungen,
 5. keine jagdlichen Einrichtungen zu errichten oder anzulegen; für die Errichtung von Ansitzeinrichtungen kann eine Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 erteilt werden,
 6. keine Verwendung bleihaltiger Munition,
 7. keine Schussabgabe auf Wasseroberflächen,
 8. kein Aufsuchen, Nachstellen oder Erlegen von Wild im Umkreis von 50 Metern um erkennbare Brut-, Rast- oder Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 Metern einzuhalten.
- (2) Darüber hinaus bleibt die ordnungsgemäße Nachsuche nach krankgeschossenem oder schwerkrankem Wild im Rahmen des § 22a BJagdG¹⁷ und des § 28 LJagdG¹⁸ unberührt.

¹⁷ Bundesjagdgesetz vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.6.2020 (BGBl. I S. 1328)

¹⁸ Landesjagdgesetz für Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 1991 (GVBl. LSA S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 286)

§ 9

Gewässerunterhaltung

- (1) Jegliche Maßnahmen zur Gewässerunterhaltung nur nach Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2 oder einvernehmlicher Abstimmung im Sinne des § 11 Absatz 3 mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 10

Teichwirtschaft

- (1) Von den Bestimmungen des § 4 freigestellt ist die Ausübung der ordnungsgemäßen, natur- und landschaftsverträgliche Teichwirtschaft am Deetzer Teich, sofern sie dem Schutzzweck und den Zielen des BNatSchG nicht zuwiderläuft und der Teich ausreichend Wasser führt. Darüber hinaus gibt insbesondere:
 1. keine baulichen Anlagen im Sinne § 2 Absatz 1 BauO LSA wie Stege zu errichten, wesentlich zu ändern oder deren Nutzung zu verändern, auch wenn sie im Einzelfall keiner Genehmigung nach BauO LSA oder anderer Rechtsvorschriften bedürfen,
 2. keine Beeinträchtigung oder Schädigung von Gehölzen, Röhrichtbeständen, Wasser- und Schwimmblattvegetation, Uferbewuchs sowie kein Betreten oder Anlegen von Schneisen im Röhricht,
 3. keine Befahrung mit Kraftfahrzeugen aller Art,
 4. kein Betreten des Ufers,
 5. kein Angeln und keine Ausgabe von Angelkarten,
 6. unter Einhaltung eines Abstandes von 30 Metern zu erkennbaren Biberbauten,
 7. keine Düngung und keine Verwendung von Branntkalk,
 8. Zufütterung mit unverarbeiteter Naturnahrung bis zu einem durchschnittlichen Ertrag an Satz- und Speisekarpfen je Hektar Nutzfläche von maximal 650 kg,
 9. Reusen zu verwenden, die das Einschwimmen von Biber und Fischotter verhindern oder das Entweichen ermöglichen, keine aus dem Wasser ragende Leiteinrichtungen besitzen und sich dem wechselnden Wasserstand anpassen,
 10. Ablassen, Trockenlegung und Wiederbespannen nach Erlaubnis im Sinne des § 11 Absatz 2,
 11. das jährlich stattfindende Fischerfest in bisheriger Art und Umfang ist freigestellt.

§ 11

Anzeigen, Erlaubnisse, Abstimmungen, Befreiungen

- (1) **Anzeigen** sind zwei Wochen vor der Maßnahme in schriftlicher Form bei der zuständigen Naturschutzbehörde einzureichen.
- (2) **Erlaubnisse** werden durch die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag erteilt, sofern eine Gefährdung des Schutzzwecks im Sinne des § 3 ausgeschlossen ist. Sie können

hierfür mit Nebenbestimmungen versehen werden. Erlaubnisse können widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.

- (3) **Einvernehmen** ist durch die für die Durchführung von Maßnahmen zuständige Behörde mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsebene herzustellen. Es kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen.
- (4) **Befreiungen** können durch die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 Absatz 2 BNatSchG¹⁹ gewährt werden.

§ 12

Überlagerung von Gebieten, Vorrang

- (1) Das Naturschutzgebiet ist Bestandteil des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Obere Nuthe-Läufe“ (DE 3939-301, FFH0059LSA). Darüber hinaus ist es Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes „Westfläming“ (LSG0068AZE) sowie des Naturparkes „Fläming / Sachsen-Anhalt (NUP0007LSA).
- (2) Die Vorschriften bestehender Verordnungen und Satzungen von Schutzgebieten, welche sich teilweise oder vollständig innerhalb des von dieser Verordnung umfassten Gebietes befinden, behalten ihre Gültigkeit und werden durch die Vorschriften dieser Verordnung nur ergänzt. Die strengere Regelung hat grundsätzlich Vorrang.
- (3) Abweichungen von Absatz 2 können durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Anwendung dem Schutzzweck im Sinne des § 3 zuwiderläuft.
- (4) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, die das Betreten des Gebietes oder von dessen Teilen untersagen oder einschränken, wie die KampfM-GAVO²⁰, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 13

Anordnungen

- (1) Die zuständige Naturschutzbehörde kann Anordnungen treffen, soweit dies zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der unter § 3 genannten Schutzgüter erforderlich ist.
- (2) Anstelle von Anordnungen gemäß Absatz 1 können auch vertragliche Vereinbarungen treten, sofern das Ziel damit in gleicher Weise erreicht werden kann.
- (3) Werden Natur oder Landschaft durch eine verbotene Handlung rechtswidrig zerstört oder in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt, so ist durch die zuständige Naturschutzbehörde die Einstellung der Handlung anzuordnen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu verlangen. Nach vorheriger

¹⁹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²⁰ Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel vom 20. April 2015 (GVBl. LSA S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 443, 444)

Bekanntgabe durch die zuständige Naturschutzbehörde ist die Wiederherstellung von den Eigentümerinnen, Eigentümern oder Nutzungsberechtigten zu dulden.

- (4) Sofern die untere Naturschutzbehörde zuständig ist, kann auch die obere Naturschutzbehörde im Sinne der Absätze 1 und 3 tätig werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Absatz 8 BNatSchG²¹ in Verbindung mit § 34 Absatz 1 NatSchG LSA²² handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. einer der Bestimmungen des § 4 oder der §§ 6 bis 10 zuwiderhandelt,
 2. eine ihm auf Grund von § 5 bis 11 obliegende Pflicht verletzt oder
 3. einer vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, mit der eine nach § 11 Absatz 2 erteilte Erlaubnis oder eine nach § 11 Absatz 4 erteilte Befreiung versehen wurde,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 34 Absatz 2 NatSchG LSA²³ geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt in Kraft.
- (2) Zugleich treten außer Kraft:
1. Bekanntmachung über die Vergrößerung des Naturschutzgebietes in der Nedlitzer Niederung im Kreise Zerbst,
 2. die Anordnung Nummer 1 über Naturschutzgebiete vom 30. März 1961 soweit es das Naturschutzgebiet „Nedlitzer Niederung“ Kreis Zerbst betrifft (veröffentlicht im Gesetzesblatt der Deutschen Demokratischen Republik Teil II Nummer 27 S. 166 am 4. Mai 1961),
 3. Behandlungsrichtlinie für das Naturschutzgebiet „Nedlitzer Niederung“,
 4. Beschluss über die Erklärung zur einstweiligen Sicherung eines vergrößerten Naturschutzgebietes „Nedlitzer Niederung“, Rat des Kreis Zerbst, Nummer 6 – 2/64 vom 23. Januar 1964,

²¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

²² Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

²³ Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

5. Handlungsrichtlinie zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege des Naturschutzgebietes „Nedlitzer Niederung“,
6. das Schreiben Nummer 374/370 über Totalreservate vom 9. Dezember 1987 soweit es das Naturschutzgebiet „Nedlitzer Niederung“ betrifft.

Halle (Saale), den *xx. Monat 20xx*

Pleye

Präsident des Landesverwaltungsamtes

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Karte im Maßstab 1 : 6.000